



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

RV Neckar-Alb, Katharinenstraße 8, 72072 Tübingen

Regierungspräsidium Tübingen
Abteilung 4
Herr Rainer Hölz

Landesverband Baden-Württemberg e.V.
Regionalgeschäftsstelle Neckar-Alb
Tel. 07071/943 885
E-Mail: bund.neckar-alb@bund.net
Barbara Lupp
(Geschäftsführerin)

Anfrage von Umweltinformationen zur B28 neu und L370 gemäß UIG und UVwG

Sehr geehrter Herr Hölz, sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge unseres Jahresgespräches am 07.11.2022 blieben zum Tagesordnungspunkt Mobilität einige Fragen ungeklärt und offen. Aus diesem Grunde beantragt der BUND RV Neckar-Alb nun gemäß Umweltinformationsgesetz (UIG) und gemäß §24 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) die fristgemäße Beantwortung folgender Fragen:

- Aktuell lässt das RP nördlich der B 28 im Rahmen einer Planänderung zum PFB den straßenbegleitenden Schotterweg zu einem „Rad- und Wirtschaftsweg“ (Zitat) verbreitern und asphaltieren. **Weshalb wurden die Naturschutzverbände hier nicht beteiligt?** Zum Vergleich: Bei einer anderen Planänderung zum selben Verfahren wurden wir einbezogen (s. [hier](#))
- **Ausgleichsmaßnahmen für diesen Eingriff?** Laut UNB über eine Aufwertungsmaßnahme am Neckar bei Börstingen. Allerdings kann ich bisher die Maßnahme nicht unter <https://www.kreis-tuebingen.de/,Lde/307299.html> finden.
- Fahrradfahrer*innen, die den neuen Rad Verbindungsweg über die B28 bei Weilheim nutzen, werden (im Gegensatz zu den parallel fahrenden PKW und LKW) bei der Ausfahrt der „Real-Tankstelle“ abrupt durch ein „Vorfahrt gewähren“-Schild abgebremst (s. Foto im Anhang). Im Gegensatz zu vielen anderen, zum Teil deutlich schlechter einsehbaren Ausfahrten müssen hier also nicht diejenigen, die vom Parkplatz kommen, Vorfahrt gewähren, sondern die auf dem Radweg fahrenden. Von der Verkehrsplanung der Stadt Tübingen erhielt ich die Information, dass man - trotz mindestens zweier Unfälle PKW – Radfahrerin und mehrerer (Beinahe-)Zusammenstöße - mit dem „Baulastträger“, dem RP Tübingen, übereingekommen sei, diese Regelung beizubehalten anstatt die aus der Ausfahrt Herauskommenden per Stoppschild, Schwelle oder ähnlichen Maßnahmen „abzubremsen“ und die Einsehbarkeit über einen Spiegel zu verbessern. **Wie begründet das RP diese, den umweltfreundlichen Radverkehr benachteiligende Regelung?** Denn die Unfälle geschahen trotz oder gerade weil Radfahrende oberhalb der Real-Ausfahrt noch wie die parallel auf der Straße fahrenden, vorfahrtberechtigten PKW und LKW behandelt werden um dann am Ende der Abfahrt plötzlich Vorfahrt gewähren müssen.

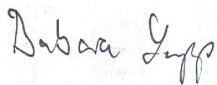
Der BUND e. V. ist ein gemeinnütziger Verein - Spenden sind von der Steuer absetzbar.

IBAN: DE34 6005 0101 0004 6033 55, (BIC: SOLADEST600)

Ergänzend muss man sagen, dass die Gesamtsituation am Ortseingang Weilheim/ L 370 und vorm „Weilheimer Kneiple“ für Radfahrende unübersichtlich und entsprechend gefährlich ist. **Wie wir mittlerweile von der Stadt Tübingen erfahren haben, liegt diese Verkehrsregelung in der Verantwortung des RP Tübingen.**

- Abgesehen von dem Vorschlag des BUND, die L 370 rad- und anliegerfreundlich umzubauen, besteht ja laut Planfeststellungsbeschluss die Verpflichtung des RP zum Rückbau und zur Rückstufung dieser Straße außerorts. Beim Jahresgespräch 2021 wurde uns zugesichert, dass dies in Angriff genommen werden würde, sobald die B 28 bis Rottenburg fertiggestellt sei. Da die Fertigstellung nun bereits einige Monate zurückliegt – **wann beginnen die Maßnahmen an an der L 370?**
- In unserem Gespräch wurde angedeutet, dass Kommunen für die innerörtliche Verkehrsberuhigung der L370 Zuschüsse erhalten können, bzw. dies bei Kiebingen bereits der Fall wäre. **Ist das korrekt? Wenn ja, wo kann der Zuschuss beantragt werden?**

Mit freundlichen Grüßen



Der BUND e. V. ist ein gemeinnütziger Verein - Spenden sind von der Steuer absetzbar.

IBAN: DE34 6005 0101 0004 6033 55, (BIC: SOLADEST600)